Anleitung zur Anlage V

In einer Anlage V sind zu erklären: Einkünfte aus

- einem bebauten Grundstück, z. B. vermietetes Haus, vermietete Eigentumswohnung (Zeilen 1 bis 14 und 30 bis 57),
- einem selbst genutzten eigenen Haus / Eigentumswohnung, wenn einzelne Räume vermietet werden (Zeilen 1 bis 14 und 30 bis 57).
- allen unbebauten Grundstücken (z. B. Parkplatz), anderem unbeweglichem Vermögen (z. B. Schiffe) und Sachinbegriffen (z. B. Geschäftseinrichtung) sowie aus Überlassung von Rechten, z. B. Erbbaurechte, Urheberrechte, Kiesausbeuterechte (Zeilen 26 und 27),
- Untervermietung von gemieteten Räumen (Zeile 25),
- allen Beteiligungen, z. B. Grundstücks- oder Erbengemeinschaften (Zei-

Die Einkünfte aus weiteren bebauten Grundstücken sind für jedes Grundstück getrennt jeweils in einer weiteren Anlage V zu erklären. Die in diesen Anlagen auf Seite 1 ermittelten Überschüsse sind zusammengerechnet in Zeile 17 der ersten (zusammenfassenden) Anlage V zu übertragen.

Stammen die Einkünfte aus dem Ausland, geben Sie bitte zusätzlich die Anlage AUS ab.

Die Nutzungswertbesteuerung für eigengenutzte Wohnungen ist mit Wirkung ab 1999 entfallen. Für ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken bzw. eigenen gewerblichen / beruflichen Zwecken genutzte Gebäude und Gebäudeteile ist deshalb **keine Anlage V** auszufüllen.

Die in den Zeilen 3 und 5 einzutragenden Mieteinnahmen teilen Sie bitte in iedem Fall auf die einzelnen Geschosse auf. Geben Sie in Zeile 4 außerdem die Anzahl der Wohnungen und die Wohnfläche jedes Geschosses an. Angaben für an Angehörige vermietete Wohnungen machen Sie bitte gesondert in

Beim Ansatz der Wohnflächen sind Zubehörräume, z. B. Keller, Dachböden, Schuppen und Garagen nicht zu berücksichtigen. Raumteile mit einer lichten Höhe zwischen ein und zwei Metern sowie die Fläche von Balkonen, Loggien und Dachgärten können bis zur Hälfte angesetzt werden. Enthält das Gebäude mehr als fünf Geschosse, machen Sie bitte die Angaben zu den Zeilen 3 bis 5 auf einem besonderen Blatt.

Die neben der Miete erhobenen Umlagen sind stets in den Zeilen 7 und 8 einzutragen.

Geben Sie bitte in Zeile 5 die Einnahmen aus der Vermietung zu gewerblichen, freiberuflichen oder anderen nicht Wohnzwecken dienenden Räumen an. Die Umlagen für diese Räume sind ebenfalls stets in die Zeile 7 einzutragen. Haben Sie auf die Umsatzsteuerbefreiung verzichtet, tragen Sie bitte die Mieten einschließlich der vereinnahmten Umsatzsteuer in Zeile 5 und die vom Finanzamt erstatteten Vorsteuerbeträge in Zeile 10 ein (vgl. Erläuterungen zu den Zeilen 55 und 56).

Zeilen 7 und 8

Hier sind die vereinnahmten **Umlagen stets in voller Höhe einzutragen.** Dies gilt auch dann, wenn der Mieter die von Ihnen als Vermieter geschuldete Zahlung bestimmter Nebenkosten übernimmt. Soweit die Umlagen 2002 an die Mieter zurückgezahlt worden sind, ist der einzutragende Betrag zu vermindern.

Zeilen 11 und 60

Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln zur Finanzierung von Erhaltungsaufwendungen sowie Aufwendungszuschüsse, z. B. zur Minderung der Zins- und Mietbelastungen, sind im Jahr des Zuflusses als Einnahmen in Zeile 11 einzutragen. Zuschüsse, die eine Gegenleistung für eine Mietpreisbindung oder Nutzung durch einen bestimmten Personenkreis darstellen (z. B. Zuschüsse nach § 88 d grundlage für die Abschreibungen abzuziehen.

Guthabenzinsen aus Bausparverträgen gehören z. B. zu den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung, wenn der Bausparvertrag in einem engen Zusammenhang mit der Anschaffung, Herstellung oder Erhaltung dieses Gebäudes steht.

Der Gesamtbetrag ist um den Anteil zu mindern, der auf eigengenutzte oder unentgeltlich an Dritte überlassene Wohnungen entfällt.

Zeilen 30 bis 56

Ausgaben, die im Zusammenhang mit einer Wohnung oder einzelnen Räumen anfallen, sind nur dann Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, wenn aus der Wohnung bzw. den Räumen entsprechende Einnahmen erzielt werden oder in Zukunft erzielt werden sollen.

Stehen die Ausgaben im Zusammenhang mit einer eigengenutzten oder unentgeltlich an Dritte überlassenen Wohnung, können die Ausgaben nicht als Werbungskosten abgezogen werden. Darin enthaltene erhöhte Absetzungen lt. den Zeilen 36 und 38 können in der Anlage FW geltend gemacht werden, wenn die Wohnung eigengenutzt oder ohne gesicherte Rechtsposition überlassen wird.

Ebenso können Ausgaben, die im Zusammenhang mit Räumen stehen, die zu **eigenen beruflichen oder gewerblichen Zwecken** genutzt werden, nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, sondern nur als Werbungskosten oder Betriebsausgaben bei den Einnahmen abgezogen werden, die im Zusammenhang mit der Nutzung dieser Räume erzielt werden. Die Spalten 1 bis 4 sind nur dann auszufüllen, wenn danach nicht alle Aufwendungen für das Gebäude Werbungskosten sind.

Tragen Sie bitte in der Spalte 1 den Gesamtbetrag der jeweiligen Aufwendungen ein. Geben Sie bitte in den Spalten 2 und 3 an, ob Sie den nicht abziehbaren Anteil dadurch ermittelt haben, dass Sie die einzelnen Aufwendungen jeder Wohnung zugeordnet haben (direkte Zuordnung), oder ob Sie die Aufwendungen, weil eine direkte Zuordnung nicht möglich war (wie z. B. bei einer Dachreparatur) in anderer Weise den Wohnungen zugeordnet haben – z. B. nach dem ermittelten Verhältnis der Nutzflächen in Prozent. Erläutern Sie die Zuordnung und den erstmalig verwendeten Aufteilungsmaßstab bitte auf einem besonderen Blatt. Den danach nicht abziehbaren Betrag tragen Sie bitte in die Spalte 4 ein. Die Differenz zwischen der Spalte 1 und der Spalte 4 ergibt die abziehbaren Werbungskosten. Beträgt die vereinbarte und gezahlte Miete einschließlich gezahlter Umlagen für eine überlassene Wohnung weniger als 50 % der ortsüblichen Miete einschließlich umlagefähiger Kosten (z. B. bei verbilligter Überlassung), gilt Entsprechendes. In diesem Fall sind die auf diese Wohnung entfallenden Ausgaben im Verhältnis der ortsüblichen Miete zur vereinbarten Miete aufzutzeilen. zur vereinbarten Miete aufzuteilen.

Zeilen 34 bis 39

Machen Sie erstmals Abschreibungen für Anschaffungs- oder Herstellungskosten geltend, fügen Sie bitte eine Einzelaufstellung bei, in der neben dem gezahlten Rechnungsbetrag auch das Rechnungsdatum, der Gegenstand der Leistung sowie das ausführende Unternehmen angegeben sind.

Bei Gebäuden im Beitrittsgebiet, die vor dem 1. 1. 1991 angeschafft oder hergestellt wurden, sind nur Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 EStG zulässig. Bei Anschaffung oder Herstellung vor dem 1. 7. 1990 bemessen sich die Absetzungen nach den Wiederherstellungs- / Wiederbeschaffungskosten, höchstens nach dem Zeitwert zum 1. 7. 1990.

Zeile 34

Die Absetzungen für Abnutzung nach § 7 Abs. 4 EStG betragen

- bei vor dem 1. 1. 1925 fertig gestellten Gebäuden jährlich 2,5 %
- bei nach dem 31. 12. 1924 fertig gestellten Gebäuden jährlich 2 %

der Anschaffungs- oder Herstellungskosten des Gebäudes. Ist die tatsächliche Nutzungsdauer kürzer als 40 bzw. 50 Jahre, können entsprechend höhere Absetzungen geltend gemacht werden.

Davon abweichend können Sie nach § 7 Abs. 5 EStG bei einem Gebäude oder einer Eigentumswohnung im Inland die folgenden Beträge als degressive Absetzung für Abnutzung abziehen:

Bei Bauantrag (im Herstellungsfall) oder bei rechtswirksamem Abschluss des obligatorischen Vertrags (im Anschaffungsfall)	
vor dem 1. 1. 1995	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
vor dem 1. 1. 1996, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	4 Jahre je 7 %, 6 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2 % und 24 Jahre je 1,25 %
nach dem 31. 12. 1995, soweit das Objekt Wohnzwecken dient	8 Jahre je 5 %, 6 Jahre je 2,5 % und 36 Jahre je 1,25 %
der Anschaffungs- oder Herstellungskosten.	

Bei Erwerb kann die degressive Absetzung für Abnutzung nur abgezogen werden, wenn Sie das Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft haben. Nimmt jedoch bereits der Hersteller oder ein Vorerwerber im Jahr der Fertigstellung die degressive Absetzung für Abnutzung in Anspruch, können Sie erst im Folgejahr zur degressiven Abschreibung übergehen. Die Anwendung höherer oder niedrigerer Prozentsätze ist ausgeschlossen.

Zu der in Zeile 34 einzutragenden Absetzung für Abnutzung gehört auch die Restwert-AfA von 2,5 % nach Ablauf des Begünstigungszeitraums die Restwert-AfA von 2,5 (§ 7 b Abs. 1 Satz 2 EStG).

Soweit ein Gebäude oder eine Eigentumswohnung unentgeltlich erworben wurde, ist die Absetzung für Abnutzung nach dem Prozentsatz vorzunehmen, der für den Rechtsvorgänger maßgebend sein würde, wenn er noch Eigen-

Die Absetzungen für Abnutzung für Wirtschaftsgüter, die keine Gebäude sind, sind gemäß § 7 Abs. 1 EStG nach der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer zu bemessen.

Zeile 38

Nach § 7h EStG können Sie für Maßnahmen i. S. d. § 177 des Baugesetzbuchs, die an Gebäuden in einem förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder städtebaulichen Entwicklungsbereich durchgeführt worden sind, anstelle der nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG zu bemessenden Absetzungen für Abnutzung im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage absetzen. Entsprechendes gilt für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Ernettigen rachen bestimmten Medennisierungsgen nahmen gegen über der Gegentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat. Voraussetzung ist der Nachweis durch eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass Sie Baumaßnahmen in dem genannten Sinne durchgeführt und die Aufwendungen hierfür selbst getragen haben.

Nach § 7 i EStG können Sie für bestimmte Baumaßnahmen bei Baudenkmalen anstelle der Absetzungen nach § 7 Abs. 4 und 5 EStG im Jahr der Herstellung und in den folgenden neun Jahren jeweils bis zu 10 % der Bemessungsgrundlage absetzen, wenn die Voraussetzungen durch eine amtliche Bescheinigung nachgewiesen werden.

Nach § 4 des Fördergebietsgesetzes können Sie bei Gebäuden und Eigentumswohnungen im Beitrittsgebiet zusätzlich zur Absetzung nach § 7 Abs. 4 EStG im Jahr der Anschaffung oder Herstellung und in den folgenden vier Jahren Sonderabschreibungen vornehmen. Die Sonderabschreibungen können bereits für Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für Teilherstellungskosten in Anspruch genommen werden. Anschaffungskosten sind nur begünstigt,

- wenn Sie das Gebäude bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft haben (Neubau) und für das veräußerte Gebäude noch keine degressiven oder erhöhten Absetzungen oder Sonderabschreibungen in Anspruch genommen worden sind oder
- soweit sie bei Erwerb eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden und zu sanierenden Gebäudes auf Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten entfallen, die der Veräußerer nach Abschluss des Kaufvertrages durchgeführt hat.

Die Sonderabschreibungen können Sie auch für Herstellungskosten vornehmen, die Sie für Modernisierungsmaßnahmen und andere nachträgliche Herstellungsarbeiten aufgewendet haben.

Die Sonderabschreibungen betragen

- bei Investitionsabschluss (Anschaffung oder Herstellung oder Beendigung nachträglicher Herstellungsarbeiten) vor dem 1. 1. 1997 bis zu 50 %.
- bei Investitionsabschluss nach dem 31. 12. 1996 und vor dem 1. 1. 1999 bis zu 50 %, soweit vor dem 1. 1. 1997 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind. Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 20 %, soweit die Anschaffungsoder Herstellungskosten die vor dem 1. 1. 1997 geleisteten Anzahlungen auf Anschaffungskosten oder entstandenen Teilherstellungskosten übersteigen, jedoch bei nachträglichen Herstellungsarbeiten und bei Erwerbeines vom Veräußerer noch zu sanierenden und zu modernisierenden Gebäudes bis zu 40 % und, soweit ein Neubau mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung Wohnzwecken dient, bis zu 25 %.
- bei Investitionsabschluss nach dem 31. 12. 1998 bis zu 50 %, soweit vor dem 1. 1. 1997 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind. Die Sonderabschreibungen betragen bis zu 20 %, soweit nach dem 31. 12. 1996 und vor dem 1. 1. 1999 Anzahlungen auf Anschaffungskosten geleistet worden oder Teilherstellungskosten entstanden sind, jedoch bei nachträglichen Herstellungsarbeiten und bei Erwerb eines vom Veräußerer noch zu sanierenden und zu modernisierenden Gebäudes bis zu 40 % und, soweit ein Neubau mindestens fünf Jahre nach seiner Anschaffung oder Herstellung Wohnzwecken dient, bis zu 25%.

Bei Erwerb eines vom Veräußerer noch zu modernisierenden und zu sanierenden Gebäudes und bei nachträglichen Herstellungsarbeiten ist von dem Jahr an, das auf das Jahr des Ausnutzens der Sonderabschreibungen folgt, spätestens vom fünften auf das Jahr der Beendigung der Baumaßnahmen folgenden Jahres an, der verbleibende Restwert in gleichen Jahresbeträgen bis zum Ablauf von neun Jahren nach dem Jahr der Beendigung der Baumaßnahmen abzuschreiben

Für Gebäude im ehemaligen Gebiet von Berlin (West) gelten Sonderregelungen.

Zeile 40

Zu den Schuldzinsen gehört auch ein Darlehensabgeld (Damnum, Disagio). Ein Darlehensabgeld gilt zum Zeitpunkt der Auszahlung des um das Abgeld gekürzten Darlehens als geleistet. Wird ein zusätzliches Darlehen in Höhe des Darlehensabgeldes aufgenommen (Tilgungsstreckungsdarlehen), ist das Darlehensabgeld entsprechend der Tilgung des Zusatzdarlehens geleistet.

Schuldzinsen können nur insoweit als Werbungskosten berücksichtigt werden, als sie steuerfreie Zinszuschüsse des Arbeitgebers übersteigen.

Öffentliche Zuschüsse zur Zinsverbilligung sind in Zeile 11 einzutragen.

Geldbeschaffungskosten tragen Sie bitte nicht hier, sondern in Zeile 41 ein.

Zeilen 43 und 44

Fügen Sie bitte eine **Einzelaufstellung** bei, in der neben dem gezahlten Rechnungsbetrag auch das Rechnungsdatum, der Gegenstand der Leistung sowie das ausführende Unternehmen angegeben sind.

Beiträge zur Instandhaltungsrücklage der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer sind nicht bereits zum Zeitpunkt der Abführung abziehbar, sondern erst bei Verausgabung der Beträge für Erhaltungsmaßnahmen als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung.

Fügen Sie bitte die Abrechnung der Eigentümergemeinschaft bei.

Zeilen 45 bis 48

Größere Aufwendungen zur Erhaltung eines Gebäudes können auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden, wenn es sich um Aufwendungen handelt

- für Maßnahmen aufgrund eines Modernisierungs- und Instandsetzungsgebots der Gemeinden i. S. d. § 177 des Baugesetzbuchs (§ 11 a EStG),
- für Maßnahmen, die der Erhaltung, Erneuerung und funktionsgerechten Verwendung eines Gebäudes dienen, das wegen seiner geschichtlichen, künstlerischen oder städtebaulichen Bedeutung erhalten bleiben soll, und zu deren Durchführung sich der Eigentümer neben bestimmten Modernisierungsmaßnahmen gegenüber der Gemeinde verpflichtet hat (§ 11 a EStG),
- zur Erhaltung von Baudenkmalen (§ 11 b EStG).

Entfallen Aufwendungen i. S. d. §§ 11 a und 11 b EStG teilweise auf eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte Wohnung, kann insoweit ein Abzug nach § 10 f Abs. 2 EStG in Betracht kommen. Diesen Abzug können Sie in der Anlage FW geltend machen.

Zeilen 55 und 56

Hier können Sie u. a. die Vorsteuern auf Herstellungskosten im Fall der Umsatzsteueroption sowie die an das Finanzamt abgeführte Umsatzsteuer eintragen.